



Hochschule Aachen

FH-MITTEILUNGEN

Fachhochschule
Aachen

52066 Aachen
Kalverbenden 6
Tel. +49 241 6009 0

Nr. 56 / 2008

17. April 2008

Redaktion:
Dezernat Z, Silvia Klaus
Tel. +49 241 6009 51134

Richtlinien

für die Gewährung eines Stipendiums
„Maßnahmen zur Steigerung des Frauenanteils
an Hochschulprofessuren“
an der Fachhochschule Aachen

vom 17. April 2008

Herausgeber:

Der Rektor der Fachhochschule Aachen

Alle Rechte vorbehalten. Wiedergabe oder Nachdruck nur mit Angabe von Quelle und Verfasser.
Wiedergabe von Auszügen nur mit Genehmigung der Fachhochschule Aachen.

Druck:

Fachhochschule Aachen

Richtlinien

für die Gewährung eines Stipendiums „Maßnahmen zur Steigerung des Frauenanteils an Hochschulprofessuren“ an der Fachhochschule Aachen vom 17. April 2008

Die Fachhochschule Aachen vergibt aus Mitteln des Innovationsfonds „Maßnahmen zur Steigerung des Frauenanteils an Hochschulprofessuren“ Promotionsstipendien an FH-Absolventinnen, die im Rahmen eines Forschungsprojektes der FH Aachen promovieren. Das Stipendium wird entweder als Vollstipendium für ein Jahr zum Abschluss der Promotionsarbeit oder als Teilstipendium für zwei Jahre vergeben. Je nach Höhe der zur Verfügung stehenden Mittel werden die Stipendien vergeben.

Verantwortlich für die Vergabe des Stipendiums ist die Gleichstellungsbeauftragte der FH Aachen.

Verantwortlich für die Betreuung der Doktoranden sind die Professorinnen und Professoren der Fachhochschule Aachen, unter deren fachlicher Verantwortung das Forschungsvorhaben durchgeführt wird bzw. die für die Durchführung des Promotionsvorhabens an der Fachhochschule Aachen verantwortlich sind.

Die Richtlinien sind weitgehend an die von der DFG empfohlenen Vorschriften über die Bewilligung von Stipendien im Rahmen von Graduiertenkollegs angeglichen, enthalten aber aufgrund der geringen Zahl von Stipendiatinnen und der besonderen Arbeitsbedingungen einige Abweichungen, die zugleich auch eine Vereinfachung des Verfahrens mit sich bringen.

Inhaltsübersicht

1.	Ausschreibung und Auswahlverfahren	3
2.	Bewerbungsverfahren	4
3.	Bewilligung	4
4.	Formaler Status bei Voll- und Teilzeitstipendium	4
5.	Sächliche Leistungen	4
6.	Betreuung der Stipendiatin	5
7.	Verpflichtungen der Stipendiatin	5
8.	Sonstiges	6

1. Ausschreibung und Auswahlverfahren

Die Ausschreibung der Stipendien erfolgt hochschulöffentlich, u.a. auf den Internetseiten der FH Aachen.

Das Auswahlverfahren wird einmal jährlich durchgeführt. Die Auswahl erfolgt auf der Basis der bis zum Bewerbungstichtag (15. März eines jeden Jahres) eingereichten Bewerbungsunterlagen.

Die Gleichstellungsbeauftragte und deren Stellvertreterinnen entscheiden über die Vergabe auf der Basis eines Votums der Gleichstellungskommission.

2. Bewerbungsverfahren

Zur Bewerbung sind folgende Unterlagen einzureichen:

- Tabellarischer Lebenslauf
- Diplom- oder Masterzeugnis
- Bei Beantragung eines Teilstipendiums:
 - Projektskizze mit Zielstellung,
 - Stand der Forschung,
 - Arbeits- und Zeitplan (max. 10 Seiten).
- Bei Beantragung eines Vollstipendiums zum Abschluss einer Promotion:
 - Zielstellung, Stand der Arbeit mit ersten Ergebnissen,
 - Arbeits- und Zeitplan bis zum Abschluss der Arbeit (max. 10 Seiten).
- Stellungnahme der betreuenden Professorin bzw. des betreuenden Professors zum Promotionsvorhaben mit Zusicherung, dass
 - Projektmittel und Arbeitsplatz für die Durchführung zur Verfügung gestellt werden.
 - Bei Beantragung eines Teilstipendiums Bestätigung, dass mindestens eine ¼ Forschungsstelle aus Drittmitteln der Fachhochschule Aachen zur Verfügung steht.
- Verbindliche Zusage der Einrichtung, an der das Promotionsvorhaben durchgeführt wird.

Die Bewerbungsunterlagen sind an die Gleichstellungsbeauftragte zu richten.

3. Bewilligung

Die ausgewählte Stipendiatin wird über die Bewilligung des Stipendiums und die damit verbundenen Rechte und Pflichten schriftlich unterrichtet.

Das Stipendium kann nicht verlängert werden.

4. Formaler Status bei Voll- und Teilzeitstipendium

Die Stipendiatin darf im Zusammenhang mit dem Stipendium nicht zu einer bestimmten wissenschaftlichen Gegenleistung oder zu einer Arbeitnehmertätigkeit verpflichtet werden.

Das Stipendium begründet kein Arbeitsverhältnis zur Fachhochschule Aachen. Es unterliegt nicht der Sozialversicherungspflicht, da es kein Entgelt nach § 14 SGB IV darstellt.

Das Stipendium ist unter den Voraussetzungen des § 3 Nr. 44 EStG steuerfrei.

Ein Stipendium nach diesen Richtlinien wird nicht vergeben, sofern die vorgeschlagene Stipendiatin für das vorgesehene Forschungsgebiet bzw. Promotionsvorhaben bereits ein anderes Stipendium erhält. Neben einem Stipendium nach diesen Richtlinien darf ein weiteres Stipendium nicht gewährt werden.

Da es Ziel ist, dass die Doktorandin während ihrer Promotion möglichst auch Lehrer Erfahrungen sammelt, sollte ihr in Abstimmung mit den Fachbereichen dazu Gelegenheit gegeben werden (max. 2 SWS).

5. Sächliche Leistungen

Als monatliches Stipendium werden jeweils zur Monatsmitte unbar folgende Beträge gezahlt:

- Grundbetrag 1.200,00 EUR Vollzeitstipendium, 600,00 EUR Teilzeitstipendium
- Kinderbetreuungszuschlag
 - für das erste Kind: 150,00 EUR
 - für das zweite Kind: 200,00 EUR
 - für das dritte und jedes weitere Kind: 260,00 EUR.

Der Kinderbetreuungszuschlag wird gewährt, wenn Anspruch auf Kindergeld nach dem Bundes-Kindergeldgesetz besteht oder ohne Anwendung der gesetzlichen Konkurrenzvorschriften bestehen würde.

Reisekosten zur Teilnahme an Tagungen, Workshops usw. und zur Finanzierung von Forschungsaufenthalten sowie Einladungskosten für Gastwissenschaftler werden entsprechend den an der Fachhochschule Aachen üblichen Regelungen aus den im Rahmen des Forschungsvorhabens eingeworbenen Drittmitteln finanziert.

Die Fachhochschule Aachen stellt der Stipendiatin einen eigenen Arbeitsplatz mit der notwendigen technischen Ausstattung zur Verfügung. Bei der Inanspruchnahme der ansonsten benötigten Arbeitsmittel (Labormittel, Rechenzeiten, Bibliotheksnutzung usw.) einschließlich der hierfür geltenden Verfahrensregelungen wird die Stipendiatin den wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Fachhochschule Aachen gleichgestellt.

6. Betreuung der Stipendiatin

Die Stipendiatin berichtet ihrer Betreuerin oder ihrem Betreuer regelmäßig über den Fortschritt ihrer Arbeiten und wird hinsichtlich der Fortführung des Promotionsstudiums intensiv beraten. Mindestens einmal im Jahr erhält die Stipendiatin Gelegenheit, in einem hochschulöffentlichen Forum einen Vortrag über den Stand ihrer Arbeiten zu halten.

Organisatorische Arbeiten im Zusammenhang mit wissenschaftlichen Veranstaltungen innerhalb oder außerhalb der Fachhochschule Aachen sind im Einzelfall durchzuführen.

7. Verpflichtungen der Stipendiatin

Mit der Annahme des Stipendiums verpflichtet sich die Stipendiatin,

- ihre volle Arbeitskraft auf das Promotionsvorhaben zu konzentrieren,
- einmal jährlich über den Verlauf und die Ergebnisse der Studien in schriftlicher Form zu berichten,
- die Ergebnisse der durch das Stipendium geförderten Studien der Öffentlichkeit zugänglich zu machen und dabei auf die Förderung durch die Fachhochschule Aachen hinzuweisen,

- an den einschlägigen Lehrveranstaltungen, Vorträgen, Tagungen und Workshops teilzunehmen.

Die Stipendiatin ist verpflichtet, die Fachhochschule Aachen unverzüglich zu informieren, wenn

- eine neben der mit der Promotion in Zusammenhang stehenden Forschungstätigkeit eine weitere Erwerbstätigkeit aufgenommen wird,
- das Promotionsvorhaben unterbrochen, geändert, vorzeitig abgeschlossen oder abgebrochen wird,
- die wissenschaftliche Tätigkeit durch Beiträge Dritter honoriert wird,
- mit Einwilligung der Stipendiatin aus dem geförderten Stipendienvorhaben einem Dritten ein wirtschaftlicher Gewinn erwächst,
- von anderer Seite ein Stipendium gewährt wird,
- in den persönlichen Verhältnissen wichtige Veränderungen eintreten.

Die Stipendiatin erklärt sich damit einverstanden, dass

- das Stipendium gekürzt oder zurückgezogen werden kann, wenn das Promotionsvorhaben nicht zum vorgesehenen Zeitpunkt begonnen bzw. unterbrochen, geändert oder abgebrochen wird
- die Stipendiengewährung aus wichtigem Grund oder bei Wegfall wesentlicher Voraussetzungen für eine erfolgreiche Durchführung eingestellt bzw. bei Aufnahme einer Erwerbstätigkeit gekürzt werden kann,
- die Stipendienrichtlinien ergänzt oder geändert sowie laufende Stipendien ohne Rückwirkung geänderten Verhältnissen angepaßt werden können.

8. Sonstiges

Für Urlaub, Krankheit und Abwesenheit aus sonstigen Gründen finden die für die wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Fachhochschule Aachen bestehenden Regelungen sinngemäß Anwendung.

Die Organisationseinheit, in der das Promotionsvorhaben durchgeführt wird, sowie sonstige zentrale Bereiche der Fachhochschule Aachen werden über die Tätigkeit der Stipendiatin unterrichtet und leisten die erforderliche Unterstützung.

Aachen, den 14. Januar 2008

Der Rektor
der Fachhochschule Aachen

gez. M. Schulte-Zurhausen

Prof. Dr.-Ing. Manfred Schulte-Zurhausen

Die Gleichstellungsbeauftragte
der Fachhochschule Aachen

gez. A. Stühn

Andrea Stühn